

Satzung des Vereins Bamberger Sportkegler e. V.

Das in diesem Text gewählte generische Maskulinum beschreibt zugleich männliche, weibliche und diverse Geschlechtsidentitäten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Verein Bamberger Sportkegler e. V.“ (VBSK) und hat seinen Sitz in Bamberg.
- b) Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 67 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- a) Pflege und Förderung des Kegelsports nach den Bestimmungen des DKB, DKBC und BSKV.
- b) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und die Austragung von Meisterschaften nach der Sportordnungen des DKB, DKBC und BSKV.
- c) Der Verein steht auf dem Boden des reinen Amateursports und ist politisch und konfessionell neutral.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Der VBSK wird gebildet aus den einzelnen Kegelklubs, aus den Kegelabteilungen der Turn- und Sportvereine Bambergs und Umgebung sowie Einzelmitgliedern.
- b) Mit der Mitgliedschaft beim Verein ist zwangsläufig die Mitgliedschaft beim BSKV und dem DKB verbunden.
- c) Ferner müssen die Mitglieder des Vereins durch ihren Klub oder Sportverein beim Bayerischen Landessportverband gemeldet sein. Für Schadenshaftungen, die sich aus der Nichtanmeldung

eines Mitglieds beim BLSV ergeben, haftet allein der Kegelklub oder der Verein einer Sportkegel-Abteilung.

- d) Als aktive Mitglieder gelten alle Mitglieder der Kegelklubs und Kegelabteilungen, die aktiv den Kegelsport ausüben und als solche gemeldet sind.
- e) Als Einzelmitglieder gelten alle Mitglieder, die in keinem Kegelklub des VBSK, jedoch beim BLSV und BSKV gemeldet sind. Sie sind zur Teilnahme an den Einzelwettbewerben startberechtigt.
- f) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind von Vereinsbeiträgen befreit.

§ 4 Geschäftsjahr

- a) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- b) Das Sportjahr hält sich an die Bestimmungen des Landesverbandes.

§ 5 Beiträge

- a) Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gleichzeitig die Zahlungstermine bestimmt.
- b) Klubs und Kegelabteilungen, die mit der Zahlung des Beitrags mehr als zwei Monate im Rückstand sind, können von der Vorstandschaft bis zur Zahlung von allen Veranstaltungen und Wettbewerben gesperrt werden und verlieren alle in dieser Zeit erspielten Tabellenpunkte.

§ 6 Die Vorstandschaft

- a) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zusammen.
- b) Die erweiterte Vorstandschaft besteht mindestens aus
 - Kassier,
 - Schriftführer,
 - Sportwart,
 - Jugendwart und
 - Pressewart.

- c) Bei Bedarf können auf Vorschlag des Vorstands zusätzliche Ämter in die erweiterte Vorstandschaft aufgenommen werden. Die Besetzung dieser Ämter wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 7 Wahl der Vorstandschaft und Ausschüsse

- a) Die Mitglieder des Vorstands, der erweiterten Vorstandschaft, der Ausschüsse, des Ältesten- und Ehrenrats sowie zwei Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Die Amtszeit endet erst mit dem Eintrag des neuen Vorstands in das Vereinsregister.
- c) Jeder Kegelklub oder Kegelabteilung erhält für je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme. Für die Stimmzuteilung ist die letzte Jahresmeldung maßgebend.
- d) Stimmberechtigt ist der Vertreter eines jeden Kegelklubs bzw. Kegelabteilung.
- e) Wahlberechtigt für Ämter im Vorstand, in der erweiterten Vorstandschaft oder in einem Ausschuss sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- f) Eine nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn diese Person, die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die Wahl angenommen würde.
- g) Vor jeder Wahl ist vom 1. Vorsitzenden ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei anwesenden Versammlungsteilnehmer zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
- h) Der Wahlleiter stellt an die Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des bisherigen Vorstands, der erweiterten Vorstandschaft, der Ausschüsse, des Ältesten- und Ehrenrats sowie der zwei Kassenprüfer.
- i) Vor der Durchführung der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
- j) Die Wahl kann offen oder geheim erfolgen. Die offene Wahl wird mit Handzeichen durchgeführt. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder mindestens ein Zehntel der Wahlberechtigten eine geheime Wahl verlangt.
- k) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wird im dritten Stichwahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen nicht erreicht, entscheidet das Los.

- l) Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie die ungültigen Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- m) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

§ 8 Vertretung des Vereins

- a) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Jedes der zwei Vorstandsmitglieder ist zur Vertretung allein berechtigt.

§ 9 Ausschüsse

- a) Dem Sportwart wird ein Sportausschuss beigegeben, der in strittigen sportlichen Angelegenheiten mitentscheidet.
- b) Bei größeren Veranstaltungen kann ein Festausschuss und bei Grunderwerb ein Finanzausschuss gebildet werden.
- c) Der Vorstand hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- a) Alljährlich finden mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt, die vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Bei Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Eine dieser Mitgliederversammlungen ist als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- b) Die Einberufungspflicht beträgt 14 Tage und wird durch schriftliche oder elektronische Einladung an die Kegelklubs, Kegelabteilungen und Einzelmitglieder versendet. Der Einladung wird die Tagesordnung beigelegt.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand und von einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten jederzeit einberufen und beantragt werden.
- d) Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- e) Satzungsänderungen bedürfen in Abweichung von § 10 Buchst. d) einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Jahreshauptversammlung.
- f) Bei Stimmengleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt. Stimmberechtigt ist jeder dem Verein angeschlossener Kegelklub oder Kegelabteilung durch den Vorstand bzw. Abteilungsleiter – bei deren Verhinderung durch einen bestellten Stellvertreter.
- g) Jeder Kegelklub oder Kegelabteilung erhält für je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme. Für die Stimmzuteilung ist die letzte Jahresmeldung maßgebend. Jedes Mitglied des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft hat je eine Stimme.
- h) Ausschließliche Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - Wahl des Vorstands, der erweiterten Vorstandschaft, der Ausschüsse, des Ältesten- und Ehrenrats sowie von zwei Kassenprüfern
 - Satzungsänderungen

§ 11 Veröffentlichung des Protokolls der Jahreshauptversammlung

- a) Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird im Anschluss an die Jahreshauptversammlung an die Vorstände der Kegelklubs, die Abteilungsleiter der Kegelabteilungen sowie die Einzelmitglieder verschickt und auf der Homepage des VBSK veröffentlicht.
- b) Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage nach Veröffentlichung.

§ 12 Tätigkeit

- a) Der Schriftführer fertigt Protokolle, Versammlungs- und Beratungsniederschriften aus und erledigt alle schriftlichen Arbeiten.
- b) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Zahlungen über 500,- EUR dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorstands erfolgen.
- c) Der Pressewart berichtet über die Veranstaltungen und Sportergebnisse des Vereins an die Tages- und Fachpresse. Veröffentlichungen aller Art, welche dem Verein in Sport oder Verwaltung Verpflichtungen auferlegen, müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- d) Der Sportwart regelt mit Unterstützung seiner Vertreter und eines Sportausschusses die kegelsportliche Tätigkeit des Vereins nach den Weisungen des Vereinsvorstands.
- e) Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder verpflichten sich zur bestmöglichen Förderung des Vereinszwecks, insbesondere zur pünktlichen Beitragsleistung.
- b) Die einzelnen Kegelklubs und Kegelabteilungen sind verpflichtet, Mitglieder aus ihren Reihen auszuschließen, wenn dies von der Vorstandschaft aus Gründen der in § 15 Buchst. c) Nrn. 1 – 4 genannten Fälle oder wegen entbehrenden Verhaltens eines Klubmitglieds im bürgerlichen Leben gefordert wird.

§ 14 Ältesten– und Ehrenrat

- a) Dem Ältesten– und Ehrenrat gehören an:
 - die Ehrenmitglieder,
 - drei von der Jahreshauptversammlung zu bestimmende ältere Mitglieder und
 - der 1. und 2. Vorsitzende.
- b) Er entscheidet mit über den Ausschluss eines Mitglieds oder Kegelklubs bzw. einer Kegelabteilung aus dem Verein sowie über Ehrungen verdienter Mitglieder des VBSK.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahrs zulässig.
- b) Auflösung eines Kegelklubs oder einer Kegelabteilung
Während des Geschäftsjahrs kann ein Austritt nur im Falle einer Auflösung eines Kegelklubs oder einer Kegelabteilung erfolgen.
- c) Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitglieds oder Kegelklubs bzw. einer Kegelabteilung aus dem Verein erfolgt durch den erweiterten Ausschuss, der sich aus dem Vorstand, dem Ältesten– und Ehrenrat und den Vorständen der einzelnen Kegelklubs bzw. Abteilungsleitern der Kegelabteilungen zusammensetzt.

Der Ausschluss ist zulässig:

1. wegen Schädigung des Vereins und unwürdigen Verhaltens
2. wegen Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsführung
3. wegen Rückstand mit Vereinsbeiträgen länger als sechs Monate
4. wegen anhaltendem mangelndem Interesse am Vereinsgeschehen.

Über den Ausschluss wird durch geheime Abstimmung entschieden. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genügt. Das Beschreiten des Rechtswegs ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung.
- b) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.
- c) Das bei einer Auflösung vorhandene Vereinsvermögen darf jedoch nicht an die noch vorhandenen Mitglieder verteilt werden; es ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 17 Einhaltung der Satzung

Die Vorstände der Kegelklubs, die Abteilungsleiter der Kegelabteilungen sowie die Einzelmitglieder erhalten die Vereinssatzung auf elektronischem Wege. Sie sind verpflichtet deren Bestimmungen den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und sie genauestens zu beachten.

§ 18 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- c) Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Inkrafttreten

- a) Die Satzung wurde mit der notwendigen Mehrheit in der Jahreshauptversammlung vom 08.05.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Bamberg, den 08.05.2024

Max Kropf

1. Vorsitzender